

Sehr geehrter Herr Minister Pinkwart,

mit dem Entwurf der Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Revier“ haben Sie einen Vorschlag zur Umsetzung des Berichts der Kohlekommission und des Kohleausstiegsgesetzes in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Der Zweckverband begrüßt grundsätzlich, dass damit ein verbindlicher Fahrplan zur Beendigung der Braunkohleförderung im Rheinischen Revier vorliegt. Seit Jahrzehnten sind die Anrainerkommunen durch die negativen Auswirkungen des Tagebaubetriebs stark betroffen. Mit der Leitentscheidung ist jedoch geplant, den Tagebau Garzweiler als letzten Tagebau erst 2038, bzw. ggf. schon 2035 zu schließen. Damit werden in diesem Raum am längsten die Lasten zur Sicherung der Energieversorgung für das Rheinische Revier und die Gesellschaft im Allgemeinen getragen.

Es ist die Zielsetzung des Zweckverbands, diese Lasten so stark wie möglich zu reduzieren und zu kompensieren. Die Schaffung von Verlässlichkeit und Planungssicherheit ist eine wichtige Voraussetzung für die kommunale Entwicklung in einem gesamtregionalen Kontext. Die Bezüge der Leitentscheidung zum bereits angelaufenen Strukturförderungsprozess mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm stellen eine neue Qualität dar. Somit begrüßt der Zweckverband das Ziel der Landesregierung, zusätzliche Planungswerkzeuge zur besseren Verzahnung von Raum- und Braunkohlenplanung zu schaffen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass der derzeit definierte Zeitraum für die Verteilung von Fördermitteln im Rahmen des Strukturwandelprozesses bereits im Jahr 2038 endet. Viele Tagebauflächen werden erst Jahre später nutzbar sein, so dass aus Sicht des Zweckverbands eine darüber hinausreichende Strukturförderung der Anrainerkommunen unabdingbar ist.

Die Folgen des Tagebaus werden über Jahrhunderte und damit weit über den Zeitraum der Rekultivierung anhalten. Daher ist es wichtig, jetzt als wichtige Komponente des Kohleausstiegs auch eine risikominierte, langfristige Absicherung der Folgekosten zu beschließen. Hierzu fordert der Zweckverband einen eigenständigen Entscheidungssatz 15.

Zur den einzelnen Entscheidungssätzen nimmt der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler wie folgt Stellung:

Raumentwicklung für die Zukunft

Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen

Der Zweckverband begrüßt die Zielsetzung des Entscheidungssatzes, insbesondere auch die explizite Benennung der interkommunalen Verbände in den Tagebaubereichen als Schlüsselakteure für die Entwicklung des Raums. Der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler nimmt diese Aufgabe bereits seit einigen Jahren wahr. Er geht davon aus, dass er, als Interessenvertreter für die Menschen in der Region in Zukunft noch mehr Verantwortung übertragen bekommt und begrüßt, dass das Land die Tagebauverbände stärker einbinden will. Hierfür werden entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen benötigt, die im Zuge der Strukturförderung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Aussagen zur prioritären Nachnutzung von Betriebsanlagen benachteiligen jedoch die zuletzt besonders betroffenen Anrainerkommunen des Tagebaus Garzweiler II, da sich bei einer engen Definition alle Betriebsanlagen im Bereich des Tagebaus Garzweiler I, bzw. im Bereich der Kraftwerksstandorte befinden. Hier muss eine Klarstellung erfolgen, dass auch

der Sicherheitsstreifen sowie Rekultivierungsflächen für eine Entwicklung gleichrangig zur Verfügung stehen können.

Die Organisationen, die den planerischen Rahmen schaffen sollen, bzw. bei der Umsetzung unterstützen, sind namentlich zu nennen. Durch das in den einführenden Kapiteln angekündigte, neue Verfahren im Landesplanungsgesetz muss die Möglichkeit geschaffen werden, Detailabweichungen und Änderungen auch in bereits geltenden bergrechtlichen Plänen erwirken zu können, so wie es bspw. mit dem Zielabweichungsverfahren für Raumordnungspläne möglich ist.

Entscheidungssatz 2: Energieregion der Zukunft, Mobilitätsregion der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzungen

Der Zweckverband begrüßt die Formulierung von ambitionierten Entwicklungszielen für das Rheinische Revier. Eine nachhaltige Ausrichtung der Energieversorgung und der Mobilität sind wichtige Handlungsfelder, um die Klimaschutzziele zu erreichen und neue wirtschaftliche Perspektiven zu schaffen. Im Bereich der Energieversorgung stellt der Gigawattpakt einen wichtigen regionalen Ansatz dar. Mit dem Projekt „Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen“ leistet der Zweckverband bereits einen Beitrag, die Tagebaufolgelandschaft für diese Handlungsfelder zu nutzen.

Im Bereich der Mobilität bedarf es einer integrierten Betrachtungsweise für ein zukunftsfähiges, nachhaltiges Verkehrssystem. Hierzu ist die Rolle des ÖPNV in der Modellregion stärker einzubeziehen. Darüber hinaus muss auch der Fahrradverkehr als wichtiger, emissionsfreier Verkehrsträger Erwähnung finden.

Auch für den Bereich Landwirtschaft ist ein ambitioniertes Ziel zu definieren. Innovationen im Bereich der Landwirtschaft sind dringend notwendig, um neue wirtschaftliche Perspektiven, mehr regionale Wertschöpfung, Klimaschutz und eine Verbesserung der Biodiversität zu erreichen. Die Tagebaufolgelandschaften bieten hierfür besonders gute Potenziale. Um hierfür mit der Rekultivierung die Grundlage zu legen und mehr Spielräume zur Schaffung einer attraktiven Landschaft mit vielfältigen Funktionen zu erreichen, muss die Richtlinie des Landesoberbergamtes NW für die landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Braunkohletagebauen überarbeitet werden.

Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung

Die Überschrift 2.2.1 ist unverständlich formuliert. Die laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren müssen sich an der neuen Leitentscheidung orientieren und Anpassungen in der Tagebauplanung vor 2030 ermöglichen. Insgesamt sollte die neue Leitentscheidung nicht auf die alte Leitentscheidung rekurrieren, sondern alle notwendigen Aussagen im eigenen Text treffen. Damit kann eine allgemeine Verständlichkeit gewährleistet werden.

Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten

Der Zweckverband stellt fest, dass der Tagebau Garzweiler II in den 30er Jahren die Gesamtverantwortung für die Versorgung der verbleibenden Kraftwerksblöcke tragen soll. Er stimmt dem Prinzip der Revisionszeitpunkte als wichtigem Instrument zu. Diese ermöglichen es zum einen, auf Veränderungen der Energiebedarfe und Klimaschutzziele zu reagieren,

schaffen aber auf der anderen Seite auch ausreichende Sicherheit für die Planung und Genehmigung des Tagebaubetriebs und der Rekultivierung. Hierzu ist jedoch die Überprüfung der energiepolitischen Notwendigkeit durch ein neutrales Gutachten erforderlich, und zwar nicht nur zu den Revisionszeitpunkten, sondern bereits jetzt für das laufende Änderungsverfahren des Braunkohlenplans.

Insgesamt muss die Planung und Tagebauführung daran orientiert sein, auf Veränderungen des Energiebedarfs oder andere politische Entscheidungen möglichst flexibel reagieren zu können. Für den nun avisierten frühzeitigeren Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung gilt, dass diese Vorverlegung nicht zu Lasten einer geordneten Beendigung von Garzweiler II gehen darf. Dies gilt gleichermaßen für den Zeitpunkt 2038 wie für den Zeitpunkt 2035.

Eine frühzeitige Einbindung des Zweckverbands vor 2026 ist erforderlich, um die kommunalen Planungen auf mögliche Veränderungen ausrichten zu können.

Aus Sicht des Zweckverbands ist es für die nun anstehende Phase des Kohleausstiegs und des Strukturwandels notwendig, die Tagebaumfeldverbände als Mitglieder in den Braunkohlenausschuss einzubinden. Nur so kann eine optimale Verzahnung der Braunkohlenplanung und Betriebsplanungen mit den Planungen von Folgenutzungen gewährleistet werden.

Entscheidungssatz 4: Verbesserungen der Tagebauranddörfer Garzweiler II

Der Tagebaubetrieb und auch die anschließende Rekultivierung stellen eine starke Belastung der Siedlungsbereiche am Tagebaurand dar und verringern die Lebensqualität der dort lebenden Menschen. Daher muss es das Ziel sein, negative Einflüsse des Tagebaus auf die Anrainer so weit wie möglich zu vermeiden. Die Anwohner am Tagebau fordern einen Abstand von 1.500 m, wobei unter anderem auch auf Regelungen bei Windkraftanlagen verwiesen wird. Der Zweckverband unterstützt diese Forderung. Sollten Unterschreitungen dieses Abstands aus sachlichen Gründen notwendig sein, müssen diese im Hinblick auf die energiepolitische Notwendigkeit und aufgrund von Mengenbilanzen durch das Land transparent belegt werden. Darüber hinaus ist eindeutig zu definieren, wo die Messung des Abstands zum Tagebau im Bereich der Ortschaft beginnt (bspw. letztes Wohnhaus). Hierbei müssen ortsspezifische Gegebenheiten Beachtung finden. Auch im Bereich bestehender Hauptbetriebspläne (Wanlo, Jackerath) sind diese Regelungen umzusetzen.

Ergänzend zur Erhöhung der Abstände sind zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Immissionen zu ergreifen, die über das bisher angewandte gesetzliche Maß und den aktuellen Stand hinausgehen. Dies sollte auch die Überprüfung der Abläufe des Tagebaubetriebs einschließen und insbesondere Regelungen zur Reduzierung von Emissionen in der Nacht umfassen (bspw. Nachtbaggerverbot auf der oberen Sohle). Wo die Abstände aufgrund des bereits laufenden Tagebaubetriebs nicht mehr verändert werden können (Jüchen, Hochneukirch) hat dies eine besondere Bedeutung. Diese „anderen Maßnahmen“ sollten klar definiert werden. Bereits vorhandene Anlagen des Immissionsschutzes müssen an die neue Tagebauführung angepasst werden. Da Staubimmissionen nicht vollständig unterbunden werden können, ist hierfür ein Kompensationsmechanismus zu entwickeln, der die Sozialverträglichkeit des Tagebaus und dessen Akzeptanz erhöht. Zur Erhöhung der Akzeptanz der Maßnahmen sollte eine mit den Anrainerkommunen abgestimmtes Messkonzept erarbeitet werden.

Im Umfeld des Tagebaus kommt es auch bereits kurzfristig zu Bergschäden. Diese zusätzliche Belastung der Bürgerschaft muss angemessen kompensiert werden. Dazu gehört auch

die Umkehr der Beweislast bei Bergschäden sowie das Erfordernis einer umfassenden Bestandsaufnahme. Bei typischen Merkmalen soll nicht mehr der Geschädigte nachweisen, dass es sich um einen Bergschaden handelt, sondern der Bergbautreibende, wie es bei der Steinkohleförderung bereits üblich ist.

Die Verbesserung der Lebensqualität der betroffenen Anrainer sollte auch durch Strukturfördermittel unterstützt werden. Dies könnte bspw. auch die nachhaltige energetische Ertüchtigung des Gebäudebestandes in den Tagebauranddörfern zum Ziel haben. Im WSP müssen hierzu klare Aussagen aufgenommen werden,

Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler

Die Einbeziehung des Bereichs des Tagebau Garzweiler I und der Bezug zu den städtebaulichen Entwicklungen werden begrüßt. Der Entscheidungssatz sollte dahingehend erweitert werden, dass auch für den Bereich des Tagebaus Garzweiler II im Zuge der Rekultivierungsplanung Synergien zu einer möglichen Siedlungsentwicklung bzw. gewerblichen Entwicklung im Bereich des Innovation Valleys angestrebt werden.

Der Zweckverband begrüßt die Bedarfsüberprüfung der A61n. Diese sollte allerdings spätestens zum Revisionszeitpunkt 2026 erfolgen, damit ausreichende Zeit zur Änderung des Bundesverkehrswegeplans vorhanden ist. Durch das Land ist zudem die technische Machbarkeit einer A61n bei sich ändernder Tagebauführung zu überprüfen. Aufgrund der Bedeutung dieser Überprüfung für die weitere Entwicklung ist dieses Ziel unmittelbar in den Entscheidungssatz aufzunehmen. Die alternativ notwendige Errichtung einer leistungsfähigen Verkehrsverbindung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass ein Ausbau der A46 und A44n denkbar ist. Dieser würde auch die beiden Autobahnkreuze Wanlo und Holz sowie umfangreichen zusätzlichem Schallschutz und ein ergänzendes, untergeordnetes Straßennetz umfassen. In der weiteren Fragestellung der Verbindung der Kreuze Wanlo und Jackerath müssen die Planungsideen der angrenzenden Kommunen und des Zweckverbands einbezogen werden. Eingesparte Mittel bei einem Entfall der A61n müssen für diese Ersatzmaßnahmen einschließlich des zusätzlichen Schallschutzes aufgewendet werden.

Die Herstellung einer leistungsfähigen Ersatzstraße L354n/L277n von Wanlo über Venrath und Kaulhausen bis hin nach Kückhoven muss in diesem Zusammenhang mit benannt werden. Sie dient als Ersatz für das durch den Tagebau abgebaggerte Straßennetz und muss unter Beachtung der veränderten Abstände zum Tagebau schnellst möglichst realisiert werden, um die entstandenen Belastungen der Dörfer im Tagebauvorfeld mit konkreten Gefahrensituationen zu beenden.

Die Entwicklungsziele am östlichen Seeufer dürfen nicht nur auf landschaftsorientierte Erholung begrenzt sein. Auch Siedlungsentwicklung muss grundsätzlich möglich sein.

Die Regelungen des Braunkohlenplans müssen Bindungswirkung für die Fachplanungen entfalten, damit die Wiederherstellungsverpflichtungen, bspw. im Bereich von Verkehrsinfrastruktur, erfüllt werden.

Entscheidend für die Umsetzung der Entwicklungsziele ist die Verfügbarkeit von Flächen. Hierfür ist die Flurneuordnung ein wichtiges Instrument, das zu erwähnen ist. Des Weiteren sollte auf bereits durch RWE erworbenen Flächen im ehemaligen Abbaugebieten, welche nun aufgrund der Vergrößerung der Abstände zwischen Tagebau und Ortschaft nicht mehr

bergbaulich in Anspruch genommen werden, eine Kaufoption für Kommunen und Zweckverband gegeben wird.

Ein neuer Plan für das Tagebauende von Hambach

Die Entscheidung zum Erhalt des Hambacher Forstes führt zu einem erhöhten Beitrag des Tagebaus Garzweiler II für die Versorgung der Kraftwerke, vor allem in den 30er Jahren und erschwert die Verkleinerung des Tagebaus in Erkelenz. Der Erhalt alter Kulturlandschaft mit ihren Siedlungen und landwirtschaftlichen Flächen und die Erhöhung von Abständen zu den umgebenden Siedlungen ist dadurch ebenfalls erschwert. Diese Prioritätensetzung der Kohlekommission und des Bundestages erfolgte jedoch ohne die Einbeziehung politischer Vertreter der betroffenen Landkreise, Kommunen bzw. der ortsansässigen Bürgerschaft, da in der Kommission bedauernswerterweise keine Vertretung aus dem Raum des Tagebaus Garzweiler gegeben war.

Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung

Der Zweckverband begrüßt, dass der erforderliche Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß zu beschränken ist. In jedem Fall muss die Vergrößerung des Abbaufeldes, resultierend aus der Verbringung von Massen aus dem Tagebau Garzweiler, ausgeschlossen sein.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass dieser Massentransfer zeitlich nicht zu Lasten der Rekultivierung in Garzweiler geht und vor allem auch zu keinen weiteren Verzögerungen in Garzweiler I führt. Alle geeigneten Massen müssen zuerst dort zum Einsatz kommen, damit kein weiterer Verzug in der Rekultivierung entsteht. Dieser Zusammenhang muss in Form einer Vorrangregelung in den Entscheidungssatz mit aufgenommen werden.

Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft

Der Tagebaubetrieb beeinträchtigt zu jeder Zeit und bis in die längere Zukunft grundwasserabhängige Ökosysteme und Fließgewässer sowie die Trink- und Brauchwasserversorgung. Der Kapiteltitle sollte sich daher nicht auf den Zeitraum „nach Tagebauende“ fokussieren.

Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebauseen

Die Formulierung „Befüllung der Restseen soll auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahre nach Ende der Braunkohlenförderung im Tagebau ausgerichtet werden.“ stellt aus der Sicht des Zweckverbandes eine Aufweichung der bisherigen Festlegung dar. Es darf keinen zeitlichen Rückschritt gegenüber der Leitentscheidung 2016 geben. Bereits eine Flutungsdauer von 40 Jahren stellt gemäß der Auffassung des Zweckverbandes keinen überschaubaren Zeitraum dar und bietet keine akzeptable Perspektive! Vielmehr ist eine Minimierung der Flutungsdauer als Ziel festzulegen (vgl. Entscheidungssatz 10).

Statt eines Verweises auf den Entscheidungssatz 2 der Leitentscheidung 2016 ist dieser zu überprüfen und die Erläuterungen zur Gestaltung des Restsees Garzweiler unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen in der neuen Leitentscheidung konkret zu formulieren:

- Der Restsee ist ohne Kontakt zu ungekalkten Kippenbereichen auf der Grundlage eines noch zu erarbeitenden Masterplans zu planen.
- Der Restsee ist dabei mit möglichst großer Tiefe zu planen.
- Die zu erreichende Wasserqualität ist anhand klarer Parameter zu definieren. Dabei muss vor allem eine annähernde pH-Neutralität der oberen Wasserschicht festgeschrieben werden.
- Die Tagebauböschungen einschließlich der Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher und nachnutzungsbezogen zu gestalten.
- Der Abfluss des Restsees in die Niers ist dauerhaft hinsichtlich der Abflussmenge und vollumfänglichen Funktionstüchtigkeit zu sichern.

Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach

Der Zweckverband fordert eine Befüllung der Seen so schnell wie in Abhängigkeit des Wasserdargebots in den Fließgewässern möglich.

In diesem Zusammenhang wird eine Aktualisierung der Gutachten zur zukünftigen Wasserführung des Rheins vor dem Hintergrund des Klimawandels ausdrücklich begrüßt. Die Auslegung der Entnahmestellen und der Transportleitungen muss in der Art erfolgen, dass in der raumplanerisch gesicherten Trasse eine maximal mögliche Förderkapazität bereitgestellt wird, um bei ausreichenden Wasserständen im Rhein eine Minimierung der Flutungsdauer des Tagebaurestsees im Tagebau Garzweiler II zu ermöglichen. Dies setzt die maximale Dimensionierung der Fördereinrichtungen voraus. Die alleinige Einbeziehung von Herstellkosten zur Leitungsherstellung als Aspekt des so titulierten „angemessenen Ausgleichs“ hält der Zweckverband für nicht akzeptabel. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung müssen dann auch die Betriebskosten und insbesondere auch Einsparungen durch die schnellere Befüllung des Restsees Berücksichtigung finden.

Durch die frühere Flutung des Tagebaus Hambach darf es nicht zu einer Benachteiligung des Nordraums im Hinblick auf Ausgleichs- oder Ersatzwasserlieferungen oder der Befüllung der Restlochs Garzweiler kommen. Aufgrund der Bedeutung dieser Textpassage sollte diese unmittelbar Bestandteil des Entscheidungssatzes sein und nicht erst in den textlichen Erläuterungen aufgeführt werden.

Die Ausdehnung des Wassermonitorings im Rheinischen Revier wird durch den Zweckverband ausdrücklich begrüßt. Neben der Überwachung der Wasserqualität muss insbesondere im Rahmen der Verteilung des Rheinwassers auch die Wassermenge Betrachtungsgegenstand des Monitorings sein. Insgesamt ist auch ein revierweites Wassermanagement erforderlich. Die Klärung von mit dem Grundwasseranstieg verbundenen Sicherheitsfragen von Altlasten und Deponien ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Hieraus resultierende Kosten dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser

Die Regelungen werden vom Zweckverband grundsätzlich begrüßt. Die sichere Versorgung des nördlichen Reviers mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität ist von elementarer Bedeutung und muss zu jeder Zeit und somit auch nach Beendigung des Tagebaus nachhaltig sichergestellt sein. Eine Absicherung dieser Forderung in Form der Übernahme in einen Entscheidungssatz der vorliegenden Leitentscheidung, in gleicher Weise wie vorliegend für den Bereich des Tagebaus Hambach, wird daher angeregt.

Durch den Tagebau verursachte Investitionskosten in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht zu Lasten der Kommunen gehen.

Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft

Hydrologische Fragestellungen und Maßnahmen, das Fließgewässernetz betreffend, sind im Kontext der Regionalentwicklung bzw. des Strukturwandels ein wichtiges Thema und erfordern eine grundsätzliche Überprüfung der vorherigen Zustände aller vom Tagebau betroffenen Gewässer. Wie in den weiteren textlichen Ausführungen zu diesem Entscheidungssatz ersichtlich wird, besteht darüber hinaus ein Maßnahmenbedarf, der die Rur, Inde, Niers und Schwalm betrifft, und der darüber hinaus im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie stehen muss. Der Titel des Leitsatzes ist daher in „Umbau und Renaturierung der Fließgewässer“ umzubenennen.

Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier

Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich

Durch die frühere Beendigung der Kohleförderung in den Tagebauen Hambach und Inden soll der Tagebau Garzweiler II in den 2030er Jahren den dann noch erforderlichen Kohlebedarf decken. Der Zweckverband nimmt die politische Entscheidung des Bundes und die Absicht des Landes mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnittes deshalb abgebaggert und Kulturlandschaften zerstört werden sollen. Die energiepolitische Notwendigkeit für diesen für die Versorgungssicherheit erforderlichen Kohlebedarf ist eindeutig und transparent zu belegen.

Es ist von elementarer Bedeutung für die Umsiedler des dritten Umsiedlungsabschnittes verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Der begonnene Umsiedlungsprozess muss fortgeführt werden, und es bedarf darüber hinaus einer besonderen Beachtung hinsichtlich der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung.

Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektiv

Da sich die inhaltlichen Aussagen sowohl auf die Ortschaft Morschenich als auch Holzweiler beziehen, sollte der Titel des Entscheidungssatzes 14 in „Holzweiler und Morschenich mit neuer Perspektive!“ umbenannt werden. Zudem sind die im folgenden getroffenen Aussagen zur Entwicklung im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramm auch auf Holzweiler zu erweitern, so dass „zwei Dörfer der Zukunft“ thematisiert werden.

Darüber hinaus gilt es darzustellen, dass sich die Unterstützung der Tagebauanrainer nicht auf diese Ortschaften fokussiert, sondern allen Tagebauranddörfern zu Teil wird, wie es in Entscheidungssatz 4 beschrieben ist.

Neu:

Entscheidungssatz 15: langfristige Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs

Der Zweckverband begrüßt grundsätzlich, dass Aussagen zur Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs im einführenden Kapitel der Leitentscheidung getroffen werden. Aufgrund der elementaren Bedeutung für die langfristige Entwicklung der gesamten Region, ist diesem Themenkomplex jedoch ein separater Entscheidungssatz zu widmen.

Die bisherigen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Bund und RWE Power werden als noch nicht ausreichend betrachtet.

Es ist sicherzustellen, dass zu jedem künftigen Zeitpunkt ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten zur Verfügung stehen. Art und Umfang der dazu anzusammelnden Mittel sind auf der Grundlage konkreter Ziele im Vorfeld eines Monitoringprozesses festzulegen. Grundlage für das Finanzmonitoring ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren. Daraus können finanzielle Ziele abgeleitet werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich im Bereich der Steinkohle bzw. der Atomenergie gefundenen Lösungen kommt auch die Errichtung externer Fonds oder einer Stiftung zur Absicherung der Folgekosten im Zusammenhang mit der Braunkohलगewinnung in Betracht. Eine Entlastung des Bergbautreibenden von den Risiken sollte allerdings erst zu einem Zeitpunkt erfolgen, ab dem grundsätzlich nur noch ein Risikoabbau erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt erscheint die Bildung eines externen Fonds / einer Stiftung als geeignete Lösung.

Sehr geehrter Herr Minister,

mit seiner Stellungnahme vertritt der Zweckverband eine gemeinsame Position seiner Mitgliedsgemeinden. Diese werden zusätzlich eigene Stellungnahmen abgeben, die einen spezifischen Fokus auf eigene kommunale Belange richten. Ich möchte Sie bitten, die Forderungen und Hinweise in die Überarbeitung der Leitentscheidung einzubeziehen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Gregor Bonin
Verbandsvorsteher